

Presseerklärung

15. Januar 2015

Faktencheck vor Strafanzeige!

Einem zu misstrauischen Arbeitgeber drohen Anwaltskosten.

Rechtsanwaltskammer Düsseldorf. Erstattet der Arbeitgeber gegen einen Mitarbeiter Strafanzeige wegen eines Verdachts, der leicht auszuräumen gewesen wäre, muss er dem Mitarbeiter die im Zusammenhang mit dem eingeleiteten Ermittlungsverfahren angefallenen Anwaltskosten erstatten. Auf ein entsprechendes Urteil des Arbeitsgerichts Köln vom 18.12.2014 (Az.: 11 Ca 3817/14) weist die Rechtsanwaltskammer Düsseldorf hin.

Der Fall betraf ein Werttransportunternehmen, bei dem der spätere Kläger als Fahrer beschäftigt war. Der Kläger hatte einen Geldschein eines Kunden zur Überprüfung seiner Echtheit der Polizei übergeben. Nach Rückerhalt des Geldscheins gab er diesen in einer Filiale seiner Arbeitgeberin ab, was allerdings nicht quittiert wurde. Als der Kunde später nach dem Verbleib des Geldscheins fragte und der Vorgang nicht nachvollzogen werden konnte, erstattete die Arbeitgeberin Strafanzeige gegen den zwischenzeitlich ausgeschiedenen Mitarbeiter, ohne diesen zu befragen. Nach Aufklärung des Sachverhalts stellte die Staatsanwaltschaft das Ermittlungsverfahren ein. Der Kläger hatte einen Rechtsanwalt mit der Vertretung seiner Interessen beauftragt und verlangte nun die Erstattung der Kosten von der Arbeitgeberin.

Das Arbeitsgericht Köln hat dem Kläger Recht gegeben und die Arbeitgeberin zur Zahlung der Anwaltskosten verurteilt. Zwar dürfe jemand, der gutgläubig eine Anzeige erstatte, nicht mit dem Risiko eines Schadensersatzanspruchs belegt werden, wenn sich der Verdacht später nicht bestätige. Dieser Grundsatz (den das Bundesverfassungsgericht in einem Urteil aus dem Jahr 1985 aufgestellt hat) gelte im Arbeitsverhältnis jedoch nicht uneingeschränkt. Im Arbeitsverhältnis bestünden besondere Fürsorgepflichten, nach denen die eine Partei der anderen nicht grundlos Nachteile zufügen dürfe.

„Eine Strafanzeige gegen den Arbeitsvertragspartner kann immer nur das letzte Mittel sein. Vorher müssen die Parteien zunächst intern das Gespräch suchen. Erst wenn das nicht die erhoffte Sachverhaltsaufklärung liefert, kann eine Strafanzeige erforderlich sein“, sagt der Präsident der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf, Rechtsanwalt und Notar Herbert P. Schons aus Duisburg. Weil die Arbeitgeberin das Gespräch nicht gesucht hatte, muss sie laut Richterspruch die Anwaltskosten des Mitarbeiters tragen.

Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer hilft ein Fachanwalt für Arbeitsrecht.

Fachanwälte für Arbeitsrecht (und für 20 weitere Rechtsgebiete) sowie Rechtsanwälte mit besonderen Schwerpunktgebieten aus dem Kammerbezirk

Düsseldorf finden Sie im Internet unter www.rechtsanwaltskammer-duesseldorf.de,
Stichwort: „Anwaltssuche“.

Düsseldorf, den 15.01.2015 – Text zu ca. 3.404 Zeichen.

Ansprechpartner für Rückfragen und nähere Informationen:

Rechtsanwältin Dr. Susanne Offermann-Burckart, Hauptgeschäftsführerin der Rechtsanwaltskammer,
Freiligrathstr. 25, 40479 Düsseldorf, Tel.: 0211/4950213, Handy: 0151/11547206, Fax: 0211/4950228,
E-Mail: info@rechtsanwaltskammer-duesseldorf.de.

Die Rechtsanwaltskammer Düsseldorf vertritt alle aktuell 12.330 Rechtsanwältinnen und
Rechtsanwälte aus dem Oberlandesgerichts-Bezirk Düsseldorf. Dieser umfasst die Landgerichts-
Bezirke Düsseldorf, Duisburg, Kleve, Krefeld, Mönchengladbach und Wuppertal.